



Verkehrs-
sicherheit

Strassensignale



Die Strassensignale und die auf der Strassenoberfläche aufgemalten Markierungen (weiss oder gelb) geben dem Fahrzeugführer Anweisungen, zeigen eine bevorstehende Gefahr an oder geben einen wichtigen Hinweis. Das Gesetz verlangt vom Fahrzeugführer, dass er die Signale und Markierungen beachtet und die darin enthaltenen Anordnungen befolgt (Art. 27 SVG). Zu widerhandlungen werden bestraft.

Signale und Markierungen, die nicht für bestimmte Fahrzeugarten, sondern für den Fahrverkehr allgemein gelten, sind auch von Reitern sowie Führern von Pferden und anderen grösseren Tieren zu beachten (ausgenommen Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»).

1. DIE GEFAHRENSIGNAL

Die Gefahrensignale warnen vor einer Gefahr, die der ortsunkundige Führer nicht oder zu spät erkennen kann. Sie fordern ihn auf, seine Fahrt zu verlangsamen und seine Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Gefahrensignale haben in der Regel die Form eines gleichseitigen Dreiecks, einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund.

Sie stehen in der Regel:

1. Innerorts kurz vor der Gefahrenstelle oder bis 50 m vorher.
2. Ausserorts 150–250 m vor der Gefahrenstelle.
(Können die Regeln 1 oder 2 nicht eingehalten werden, wird die Entfernung auf beigefügter Distanztafel vermerkt.)
3. Auf Autobahnen und Autostrassen bei der Gefahrenstelle oder höchstens 100 m vorher, ferner zusätzlich als Vorsignal mit beigefügter Distanztafel 500–1000 m vor der Gefahrenstelle.

a) Gefährliche Strassenanlage



1.01 Rechtskurve



1.02 Linkskurve



1.03 Doppelkurve nach rechts beginnend



1.04 Doppelkurve nach links beginnend



1.05 Schleudergefahr
(Bei Glatteis oder Schneeglätte wird die Zusatztafel «Vereiste Fahrbahn» (5.13) beigefügt)

(Folgen sich mehrere Kurven in kurzen Abständen, so wird bei der ersten Kurve oder Doppelkurve dem entsprechenden Signal die Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) beigefügt. Innerorts werden in der Regel keine Kurvensignale angebracht.)



1.06 Unebene Fahrbahn



1.07 Engpass (Kreuzen erschwert)



1.08 Verengung rechts (Kreuzen erschwert)



1.09 Verengung links (Kreuzen erschwert)



1.10 Gefährliches Gefälle



1.11 Starke Steigung



1.12 Rollsplit



1.13 Steinschlag



1.14 Baustelle



1.15 Schranken
(Warnt auch vor Abschränkungen bei Flugplätzen)



1.16 Bahnübergang
ohne Schranken



1.18 Straßenbahn

b) Übrige Gefahren



1.22 Fußgängerstreifen (Kündigt Fußgängerstreifen an unübersichtlichen Stellen und auf schnell befahrenen Straßen an)



1.23 Kinder
(Häufig Kinder auf der Fahrbahn)



1.24 Wildwechsel



1.25 Tiere



1.26 Gegenverkehr
(Stellt an Stellen, wo der Fahrzeugführer nicht mit Gegenverkehr rechnet)



1.27 Lichtsignale



1.30 Andere Gefahren



1.31 Stau



1.32 Radfahrer

2. DIE VORSCHRIFTSSIGNAL

Vorschriftssignale geben dem Strassenbenutzer einen Befehl, der ein Gebot oder ein Verbot sein kann. Sie sind in der Regel rund.

Verbotssignale haben im Allgemeinen einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund, Gebots- und Gewichtsbeschränkungssignale eine schmale weisse Umfassung und ein weisses Symbol auf blauem Grund.

Die durch die Verbots- oder Gebotssignale angezeigte Vorschrift gilt in der Regel an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung.

a) Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen



2.01 Allgemeines
Fahrverbot in
beiden
Richtungen



2.02 Einfahrt verboten



2.03 Verbot für
Motorwagen



2.04 Verbot für
Motorräder



2.05 Verbot für
Fahrräder und
Motorfahrräder



2.06 Verbot für Motorfahrräder (Mit abgestelltem Motor gestattet)



2.07 Verbot für Lastwagen



2.08 Verbot für Ge-sellschaftswagen



2.09 Verbot für Anhänger (Einrädrige Anhänger und landwirtschaftliche Anhänger gestattet)



2.09.1 Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachs-anhänger



2.10.1 Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung



2.11 Verbot für Fahrzeuge mit wasser-gefährdender Ladung



2.12 Verbot für Tiere



2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Auch andere Verbotskombinationen möglich)



2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Nur innerorts oder auf unbe-deutenden Nebenstrassen)



2.15 Verbot für Fussgänger



2.15.1 Skifahren verboten



2.15.2 Schlitteln verboten



2.15.3 Verbot für fahr-zeugähnliche Geräte



2.16 Höchstgewicht



2.17 Achsdruck



2.18 Höchstbreite



2.19 Höchsthöhe



2.20 Höchstlänge



2.20 Höchst-geschwindigkeit



2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.31 Mindest- geschwindigkeit



2.32 Fahrtrichtung rechts (Vor dem Signal abbiegen)



2.33 Fahrtrichtung links (Vor dem Signal abbiegen)



2.34 Hindernis rechts umfahren



2.35 Hindernis links umfahren



2.36 Geradeausfahren
Der Führer darf weder nach rechts noch nach links abbiegen



2.37 Rechtsabbiegen

Die Signale «Rechtsabbiegen» und «Linksabbiegen» verpflichten den Führer, an der betreffenden Stelle rechts bzw. links abzubiegen



2.38 Linksabbiegen



2.39 Rechts- oder Linksabbiegen
(Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.40 Geradeaus oder Rechtsabbiegen
(Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41 Geradeaus oder Linksabbiegen
(Mögliche Fahrtrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41.1 Kreisverkehrsplatz (In Verbindung mit «Kein Vortritt» haben die Fahrzeuge im Kreis den Vortritt)



2.42 Abbiegen nach rechts verboten



2.43 Abbiegen nach links verboten



2.44 Überholen verboten



2.45 Überholen für Lastwagen verboten



2.46 Wenden verboten



2.47 Mindestabstand
(Gilt für Motorwagen und Sattel-motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen)



2.48 Schneeketten obligatorisch



2.49 Halten verboten



2.50 Parkieren verboten
(Halten zum Ein- oder Aussteigen lassen und zum Güterumschlag gestattet)



2.51 Zollhaltestelle



2.52 Polizei



2.53 Ende der Höchstgeschwindigkeit



2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.54 Ende der Mindestgeschwindigkeit



2.55 Ende des Überholverbotes



2.56 Ende des Überholverbotes für Lastwagen



2.56.1 Ende des Teilfahrverbotes (Beispiel)



2.57 Ende des Schneeketten-Obligatoriums



2.58 Freie Fahrt (Mehrere zuvor signalisierte Beschränkungen enden)



2.59.1 Zonensignal (Beispiel)



2.59.2 Ende Zonensignal (Beispiel)



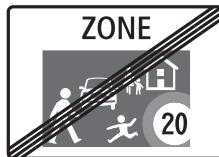
2.59.3 Fussgängerzone



2.59.4 Ende der Fussgängerzone



2.59.5 Begegnungszone



2.59.6 Ende der Begegnungszone

c) Besondere Wege, Busfahrbahn
Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen



2.60 Radweg (Obligatorisch für Fahrräder und Motorfahrräder)



2.60.1 Ende des Radweges



2.61 Fussweg



2.62 Reitweg



2.63 Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel)



2.63.1 Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Beispiel)



2.64 Busfahrbahn (In der Regel nur für Busse des öffentlichen Linienverkehrs)



2.65 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen



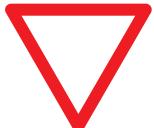
3. DIE VORTRITTSIGNAL

Vortrittssignale zeigen an, dass der Führer anderen Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss oder dass ihm der Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen zusteht.

Vortrittssignale sind der äusseren Form nach Gefahren-, Vorschriften- oder Hinweissignale.



3.01 Stop



3.02 Kein Vortritt



(Die Fahrzeuge im Kreis haben den Vortritt: Linksvortritt)



3.03 Hauptstrasse



3.04 Ende der Hauptstrasse



3.05 Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt



3.06 Verzweigung mit Rechtsvortritt



3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen



3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



3.20 Wechselblinklichtsignal



3.21 Einfaches Blinklichtsignal



3.22 Einfaches Andreaskreuz



3.24 Einfaches Andreaskreuz

4. HINWEISSIGNAL

a) Verhaltenshinweise

Hinweissignale, die Verhaltensregeln einschliessen, sind rechteckig oder quadratisch. Sie haben in der Regel auf blauem Grund entweder ein weisses Symbol oder ein Symbol in einem weissen Innenfeld.

Sie stehen mit Ausnahme einzelner Signale am Beginn der Strecke, für die der Hinweis gilt.

Soweit Vorsignale nötig oder vorgeschrieben sind, stehen sie, mit beigelegter Distanztafel, wie folgt vor der Strecke, für die der Hinweis gilt:

- 1) innerorts mind. 50 m 2) ausserorts mind. 150 m 3) auf Autobahnen und Autostrassen mind. 500 m



4.01 Autobahn
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen)



4.02 Ende der Autobahn



4.03 Autostrasse
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen)



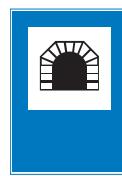
4.04 Ende der Autostrasse



4.05 Bergpoststrasse
(Die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs müssen beachtet werden)



4.06 Ende der Bergpoststrasse



4.07 Tunnel
(Abblendlicht einschalten, auch wenn der Tunnel beleuchtet ist)



4.08 Einbahnstrasse



4.08.1 Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern (Beispiel)



4.09 Sackgasse



4.09.1 Sackgasse mit Ausnahmen



4.10 Wasserschutzgebiet



4.11 Standort eines Fussgängerstreifens



4.12 Fussgänger-Unterführung



4.13 Fussgänger-Überführung



4.14 Spital



4.15 Ausstellplatz
(Ausweichstelle für
langsame Fahrzeuge.
Freiwilliges Halten und
Parkieren verboten)



4.16 Abstellplatz für
Pannenfahrzeuge



4.17 Parkieren gestattet



4.18 Parkieren mit
Parkscheibe



4.20 Parkieren gegen
Gebühr



4.21 Parkhaus



4.22 Entfernung und
Richtung eines
Parkplatzes



4.23 Vorwegweiser für
bestimmte Fahrzeug-
arten (Beispiel)



4.24 Notfallspur
(Beispiel)



4.25 Parkplatz mit Anschluss
an öffentliches Verkehrs-
mittel
(Beispiel)

b) Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen



4.27 Ortsbeginn auf Haupt-
strassen



4.28 Ortsende auf Haupt-
strassen



4.29 Ortsbeginn auf
Nebenstrassen



4.30 Ortsende auf
Nebenstrassen



4.31 Wegweiser zu
Autobahnen oder
Autostrassen



4.32 Wegweiser für Haupt-
strassen



4.33 Wegweiser für
Nebenstrassen



4.34 Wegweiser bei
Umleitungen



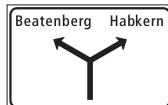
4.34.1 Wegweiser für
Umleitungen ohne
Zielangabe



4.35 Wegweiser in Tabelleiform



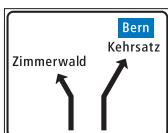
4.36 Vorwegweiser auf Hauptstrassen



4.37 Vorwegweiser auf Nebenstrassen



4.38 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen



4.39 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen



4.40 Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen



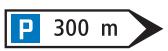
4.41 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen



4.42 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen



4.45 Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel)



4.46 Wegweiser «Parkplatz»



4.46.1 Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (Beispiel)



4.47 Wegweiser «Zeltplatz»



4.48 Wegweiser «Wohnwagenplatz»



4.49 Betriebswegweiser



4.50.1 Wegweiser «Empfohlene Route für Fahrräder»



4.50.3 Wegweiser «Route für Mountain-bikes» (Beispiel)



4.50.4 Wegweiser «Route für fahrzeugähnliche Geräte» (Beispiel)



4.50.5 Wegweiser in Tabelleiform für einen einzigen Adressatenkreis (Beispiel)



4.50.6 Wegweiser in Tabelleiform für mehrere Adressatenkreise (Beispiel)



4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)



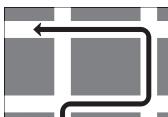
4.51.2 Vorwegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)



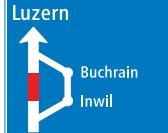
4.51.3 Bestätigungstafel (Beispiel)



4.51.4 Endetafel (Beispiel)



4.52 Verkehrsführung



4.53 Vorwegweiser für Umleitungen



4.54 Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz (Beispiel)



4.55 Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung

E35

4.56 Nummerntafel für Europastrassen

21

4.57 Nummerntafel für Hauptstrassen

2

4.58 Nummerntafel für Autobahnen und Autostrassen

43

4.59 Nummerntafel für Anschlüsse

38

4.59.1 Nummerntafel für Verzweigungen

c) Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen

4.60 Ankündigung des nächsten Anschlusses



4.61 Vorwegweiser bei Anschläßen



4.62 Wegweiser bei Anschläßen



4.63 Ausfahrtstafel



4.64 Trennungstafel



4.65 Entfernungstafel



4.66 Verzweigungstafel



4.67 Erster Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.68 Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.69 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen



4.70 Hinweis auf Notrufsäulen



4.71 Hinweis auf Polizeistützpunkte



4.72 Kilometertafel



4.73 Hektometertafel

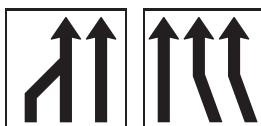


4.75 Strassenzustand

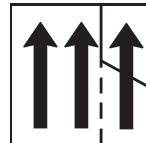
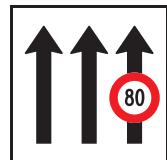
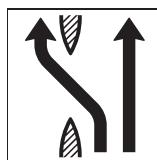


4.76 Vororientierung über den Strassenzustand

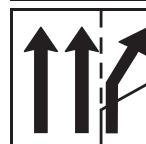
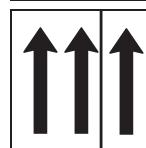
d) Informationshinweise



4.77 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)



4.77.1 Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen (Beispiel)



4.77.2 Freigabe des Pannenstreifens



4.79 Zeltplatz



4.80 Wohnwagenplatz



4.81 Telefon



4.82 Erste Hilfe



4.83 Pannenhilfe



4.84 Tankstelle



4.85 Hotel-Motel



4.86 Restaurant



4.87 Erfrischungen



4.88 Informationsstelle



4.89 Jugendherberge



4.90 Radio-Verkehrs-information



4.91 Gottesdienst

réf.-évang. cath.-rom. cath.-chrét.

evang. rif. catt. rom. catt. crist.



4.92 Feuerlöscher



4.93 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten



4.94 Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang



4.95 Notausgang

5. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU SIGNALEN

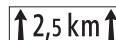
Ergänzende Angaben zu Signalen stehen auf einer rechteckigen Zusatztafel. Der Grund ist weiss, die Schrift und allfällige Symbole sind schwarz. Zusatztafeln werden in der Regel unter den Signalen angebracht.



5.01 Distanztafel



5.02 Anzeige von Entfernung und Richtung



5.03 Streckenlänge



5.04 Wiederholungstafel



5.05 Anfangstafel
(Beginn der Gültigkeit eines Signals)



5.06 Endetafel
(Ende der Gültigkeit eines Signals)



5.07 Richtungstafel



5.09 Richtung der Hauptstrasse



5.10 Ausnahmen vom Halteverbot



5.11 Ausnahmen vom Parkierungsverbot



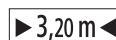
5.12 Blinklicht



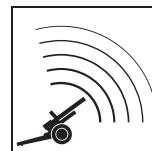
5.13 Vereiste Fahrbahn



5.14 Gehbehinderte



5.15 Fahrbahnbreite



5.16 Schiesslärm



5.17 Übernächste Tankstelle



5.21 Schwere Motorwagen



5.56 Spital mit Notfallstation



5.57 Notfalltelefon



5.58 Feuerlöscher

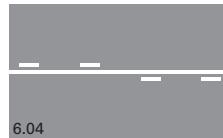
6. MARKIERUNGEN UND LEITEINRICHTUNGEN



6.01 Sicherheitslinie



6.02 Doppelte Sicherheitslinie
6.03 Leitlinie



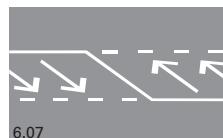
6.04 Doppellinie



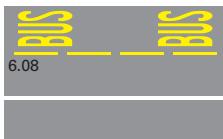
6.05 Vorwarnlinie



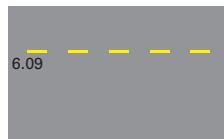
6.06 Einspurpfeile



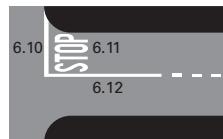
6.07 Abweispfeile



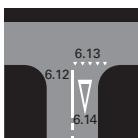
6.08 Bus-Streifen



6.09 Radstreifen



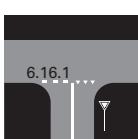
6.10 Haltelinie
6.11 Stop
6.12 Ununterbrochene Längslinie



6.12 Ununterbrochene Längslinie
6.13 Wartelinie
6.14 Vorankündigung der Wartelinie



6.15 Randlinie
6.16 Führungslinie



6.16.1 Führungslinie im Anschluss an Wartelinie



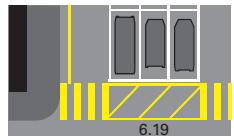
6.16.2 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse



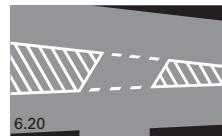
6.16.3 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse



6.17 Fußgängerstreifen
6.18 Halteverbotslinie



6.19 Längsstreifen für Fußgänger



6.20 Sperrflächen



6.21 Zickzacklinie



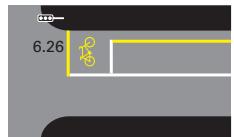
6.22 Parkverbotslinie



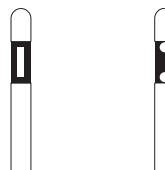
6.23 Parkverbotsfeld



6.25 Halteverbotslinie



6.26 Ausgeweiteter Radstreifen



6.30 Leitpfosten
rechts



6.31 Leitpfosten
links

Müssen Markierungslinien vorübergehend in ihrer örtlichen Lage verändert werden (z.B. bei Baustellen, Umleitungen), so werden gelb-orange Markierungsknöpfe mit gelb-orangen Reflektoren oder auf der Fahrbahn aufgeklebte gelb-orange Bänder verwendet. Die Gültigkeit der bestehenden weißen Markierungen wird dadurch aufgehoben.

7. ZEICHEN FÜR FAHRZEUGE VON GEHBEHINDERTEN



Fahrzeuge von gehbehinderten Fahrzeugführern dürfen vorn und hinten mit diesem Kennzeichen versehen sein. Es muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug von einem nicht gehbehinderten Führer gelenkt wird.



Verkehrs-sicherheit

©

Touring Club Schweiz
Verkehrssicherheit
1214 Vernier/Genf

Internet: www.tcs.ch/verkehrssicherheit
E-Mail: sro@tcs.ch

www.facebook.com/tcs.ch
www.twitter.com/tcs_schweiz
www.youtube.com/tcs

Auflage 2019

Fonds für Verkehrssicherheit
Fonds de sécurité routière
Fondo di sicurezza stradale

